

A n h a n g.

Satzungen

des

Vereins für Naturwissenschaft

in

Braunschweig.

A. Zweck des Vereins.

§. 1. Der Verein für Naturwissenschaft, welcher seinen Sitz in der Stadt Braunschweig hat, verfolgt den Zweck, das Interesse für alle Gebiete der Naturwissenschaft zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch regelmässige Sitzungen, in denen Vorträge gehalten, die Ergebnisse neuer Forschungen mitgetheilt und besprochen, sowie bemerkenswerthe Gegenstände zur Vorlage und Ausstellung gebracht werden, durch Veranstaltung von gemeinsamen Besichtigungen und Ausflügen, durch Herausgabe von mindestens alle zwei Jahre erscheinenden Jahresberichten und anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, durch die Unterhaltung eines Schriftentausches mit anderen Vereinen und wissenschaftlichen Anstalten und durch Beschaffung einer Gelegenheit zur Benutzung der eingegangenen Druckschriften für die Mitglieder, wie sie zur Zeit in der Bibliothek der Herzoglichen technischen Hochschule geboten wird.

B. Von den Mitgliedern.

§. 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Zu Ehrenmitgliedern können nur auswärtige Gelehrte erwählt werden, welche sich um die Naturwissenschaften oder um den Verein besonders verdient gemacht haben; ihre Zahl soll Zwanzig nicht übersteigen. Die Wahl geschieht auf

Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von zwanzig Mitgliedern durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§. 4. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern findet statt auf Vorschlag von drei Mitgliedern. Die Namen der Gemeldeten und der Vorschlagenden werden in zwei aufeinander folgenden Sitzungen verlesen und durch Anschlag bekannt gemacht. Wird weder mündlich noch schriftlich eine Einwendung gegen die Aufnahme erhoben, so werden die Gemeldeten bei der zweiten Verlesung als Mitglieder verkündigt. Anderenfalls findet Kuglung statt, bei welcher ein Drittel der abgegebenen Stimmen von der Aufnahme ausschliesst.

§. 5. Der jährliche Beitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied drei Mark und ist im Anfange des Geschäftsjahres, welches vom 1. October bis zum 30. September läuft, an den Schatzmeister zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und eine Eintrittsgebühr von drei Mark.

Wer nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung noch mit der Zahlung des Beitrages im Rückstande bleibt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Die Ehrenmitglieder haben dem Verein gegenüber keine Verpflichtung.

§. 6. Sämmtliche Mitglieder haben das Recht, den allgemeinen Sitzungen beizuwohnen, in denselben Vorträge zu halten und Anträge an den Vorstand gelangen zu lassen. Ebenso steht die Theilnahme an den Abtheilungs-Sitzungen, sowie an den Besichtigungen und Ausflügen einem jeden Mitgliede frei.

Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf den unentgeltlichen Empfang der Jahresberichte.

§. 7. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste einzuführen, welche dem Vorsitzenden vor der Sitzung vorzustellen sind. Einheimischen Gästen soll jedoch der Zutritt nicht öfter als dreimal im Jahre gestattet sein.

§. 8. Der Austritt aus dem Verein kann nur zu Ende des Geschäftsjahres nach vorgängiger schriftlicher Anzeige beim Vorstande erfolgen.

C. Vom Vorstande.

§. 9. Die Leitung der Vereinsangelegenheiten liegt dem Vorstande ob, welcher besteht aus

- 1) einem Vorsitzenden,
- 2) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) einem Schriftführer,
- 4) einem stellvertretenden Schriftführer,
- 5) einem Schatzmeister,
- 6) einem Bücherwart,
- 7 — 12) sechs Abtheilungsvorständen.

Der Vorstand wird in der ersten März-Sitzung des Vereins durch Stimmzettel mit unbedingter Mehrheit gewählt und zwar nöthigenfalls in der Weise, dass, wenn eine unbedingte Mehrheit sich bei der ersten Abstimmung nicht ergibt, bei der zweiten Abstimmung nur die beiden Personen in Frage kommen, welche bei dem ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Eine Wahl durch Zuruf ist gestattet, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt.

Vorschläge über die Bildung des neuen Vorstandes hat der bisherige Vorstand in der zweiten Februar-Sitzung bekannt zu geben. Die Stellvertretung im Vorsitz liegt dem Vorsitzenden des Vorjahres ob, und eine besondere Wahl findet für diese Stelle nur dann statt, wenn der satzungsmässige Inhaber derselben das Amt niederlegen, seinen Wohnort wechseln oder aus dem Vereine ausscheiden sollte. Das Amt eines Bücherwarts kann mit einem anderen vereinigt werden, in welchem Falle der Vorstand nur aus 11 Mitgliedern besteht.

Die Erwählten übernehmen ihr Amt mit dem Beginne des Geschäftsjahres, am 1. October. Der Schatzmeister tritt sein Amt erst nach der Rechnungslegung und Entlastung seines Vorgängers an.

Alle ausscheidenden Mitglieder dürfen, mit Ausnahme des Vorsitzenden, welcher erst nach Ablauf eines Jahres wieder zu diesem Amte berufen werden kann, wieder gewählt werden. Jedoch soll in der Regel kein Vorstandsmitglied länger als drei Jahre hinter einander ein und dasselbe Amt bekleiden.

§. 10. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen und leitet die Geschäfte desselben. Er hat in den Vereins-sitzungen den Vorsitz zu führen und auf die Befolgung der Satzungen und die Ausführung der Beschlüsse zu achten, ferner die vom Vorstande ausgehenden Schreiben zu unterzeichnen und die an den Vorstand gelangenden Schriftstücke entgegenzunehmen.

Der Schriftführer hat die Mitgliederliste und in den allgemeinen und Vorstands-Sitzungen das Protokoll zu führen,

sowie im Einverständniss mit dem Vorsitzenden die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, die Sitzungsberichte (diejenigen der Abtheilungen nur soweit dieselben von den Vorständen zur Verfügung gestellt werden) und die Jahresberichte zu redigiren. — Die Protokolle werden zur Beglaubigung ausser vom Protokollführer von demjenigen Vorstandsmitgliede unterschrieben, welches in der betreffenden Sitzung den Vorsitz geführt hat.

Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins, zieht die Mitgliederbeiträge und andere Vereins-Einnahmen ein und leistet die Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden; er hat in der ersten October-Sitzung Rechnung abzulegen. Zur Prüfung der Rechnung und der Bücher werden zwei Rechnungsprüfer von der Versammlung gewählt.

Der Bücherwart verwahrt das übrige Besitzthum des Vereins, vermittelt den Schriftentausch mit anderen Vereinen und wissenschaftlichen Anstalten, und hat für die Vorlage der eingehenden Druckschriften in den allgemeinen Sitzungen während des Winterhalbjahres und die Aufbewahrung derselben gemäss den Beschlüssen des Vereins Vorsorge zu treffen. Zu diesem Zwecke werden demselben im Winterhalbjahr spätestens zwei Tage vor den allgemeinen Sitzungen, im Sommerhalbjahr mindestens allmonatlich, die neu eingelaufenen Druckschriften überwiesen.

Die Abtheilungsvorstände leiten die Thätigkeit der Abtheilungen und führen in deren Sitzungen den Vorsitz.

D. Von den Versammlungen.

§. 11. Der Verein versammelt sich während des Winterhalbjahres in der Regel alle 14 Tage. Im Sommerhalbjahr, sowie auch bei aussergewöhnlichen Veranlassungen kommt der Verein nur auf besondere Einladung des Vorstandes zusammen. Die Tagesordnung der Versammlungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorträge und Mittheilungen müssen vorher dem Vorsitzenden angezeigt werden, der die Reihenfolge bestimmt.

§. 12. Die Abtheilungen, deren Thätigkeit sich auf fachwissenschaftliche Arbeiten beschränkt und die allgemeine Wirksamkeit des Vereins nicht beeinträchtigen darf, werden von den Abtheilungsvorständen im Einverständniss mit dem Vorsitzenden berufen.

Es sind sechs Abtheilungen gebildet, nämlich für

- 1) Mathematik und Astronomie,
- 2) Physik und Chemie,
- 3) Mineralogie und Geologie,
- 4) Geographie, Ethnologie und Anthropologie,
- 5) Zoologie und Botanik,
- 6) Physiologie und Hygiene.

Ausserdem bestehen drei Unterabtheilungen für Meteorologie, Acclimatisation und Entomologie, von denen eine jede unter einem alljährlich in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder vom Verein gewählten Leiter nach Art der Abtheilungen selbstständig arbeiten kann. Nach Bedürfniss können sich weitere Abtheilungen und Unterabtheilungen bilden; doch sind die sechs genannten Abtheilungen allein im Vorstande vertreten.

§. 13. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedürfniss oder wenn drei Vorstandsmitglieder darauf antragen anberaunt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von fünfzig Mark zu bewilligen.

E. Anträge, Abänderung der Satzungen, Auflösung des Vereins.

§. 14. Anträge, welche weder Abänderung der Satzungen noch die Auflösung des Vereins bezwecken, werden nach einer Vorberathung im Vorstande in einer gewöhnlichen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden erledigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden steht es frei, eilige Anträge ohne Vorberathung zur Abstimmung zu bringen, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt.

Die Aenderung der Satzungen kann nur erfolgen, wenn sie von zwanzig Mitgliedern oder vom Vorstande beantragt und nach zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung des Antrages in einer allgemeinen Versammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie von einem Viertel aller Mitglieder beim Vorstande schriftlich beantragt und in einer besonderen allgemeinen

Versammlung von der Mehrheit der Vereinsmitglieder genehmigt wird. Ist in der Versammlung die nöthige Stimmenzahl nicht vorhanden, so entscheidet in einer zweiten allgemeinen Versammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ueber die Verwendung des Besitzthums entscheidet diejenige allgemeine Versammlung, welche die Auflösung beschliesst.

F. Uebergangsbestimmungen.

§. 15. Diese Satzungen treten mit dem 1. October 1897 in Kraft. Die erforderlichen Wahlen werden schon im März 1897 vorgenommen.

§. 16. Nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich soll die Eintragung des Vereins in das Vereins-Register des zuständigen Amtsgerichts bewirkt werden.

Braunschweig, den 18. Februar 1897.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig](#)

Jahr/Year: 1895-1897

Band/Volume: [10_1895-1897](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Satzungen des Vereins für Naturwissenschaft in Braunschweig 307-312](#)